

ZH_OBERGERICHT RT210226 vom 4. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210226

FR: ZH_OBERGERICHT RT210226 du 4 avril 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT210226 del 4 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

a) Die Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) stellte vor Erst- instanz mit Eingabe vom 20. Juli 2021 das Gesuch, es sei ihr definitive Rechtsöff- nung zu erteilen in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Sihltal (Zah- lungsbefehl vom 23. Februar 2021) für Fr. 50.– nebst Zins zu 5 % auf dem Ge- bührenbetrag von Fr. 166.30 seit 26. Februar 2020, unter Kosten- und Entschädi- gungsfolgen zulasten des Beklagten und Beschwerdeführers (fortan Beklagter; Urk. 1 f.). Mit Verfügung vom 11. August 2021 wurde das schriftliche Verfahren ange- ordnet und dem Beklagten Frist angesetzt, um zum Rechtsöffnungsbegehren Stellung zu nehmen, wobei bei Säumnis aufgrund der Akten entschieden werde (Urk. 4). Die an den Beklagten gesandte Verfügung kam in der Folge mit dem Vermerk "Nicht abgeholt" zurück (Urk. 5). Mit Urteil in unbegründeter Form vom 7. September 2021 entschied die Vor- instanz androhungsgemäss aufgrund des eingereichten Begehrens sowie der vorhandenen Akten und erteilte der Klägerin gestützt auf den rechtskräftigen Strafbefehl des Stadtrichters von Zürich Nr. 2019-017-987 vom 8. Januar 2020 (Urk. 3/1) definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Sihltal (Zahlungsbefehl vom 23. Februar 2021) für Fr. 50.–, für Zins zu 5 % auf dem Gebührenbetrag von Fr. 166.30 vom 26. Februar 2020 bis 7. März 2021 so- wie für Zins zu 5 % auf dem Gebührenbetrag von Fr. 116.30 vom 8. März 2021 bis 18. März 2021. Von den Zahlungen an diese Summe würden sämtliche Be- treibungskosten vorab bezogen. Im Mehrbetrag wurde das Begehren abgewie- sen. Sodann wurde dem Beklagten die Spruchgebühr von Fr. 40.– auferlegt. Zu- dem wurde er verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 20.– zu bezahlen (Urk. 6). Mit Eingabe vom 11. November 2021 verlangte der Beklagte innert Frist (Urk. 9, Art. 239 Abs. 2 ZPO) gemäss die Begründung des Urteils (Urk. 10), wel- che von ihm am 9. Dezember 2021 persönlich in Empfang genommen wurde (Urk. 12/2).

- 3 - b) Innert Frist (Art. 321 Abs. 2 ZPO) erhob der Beklagte mit Eingabe vom 9. Dezember 2021 Beschwerde (Urk. 13). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. Urk. 1-12/2).

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensicht- lich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren unter anderem neue Tatsachenbehauptungen ausgeschlossen. Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentliches Rechtsmittel auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Das Novenverbot ist umfassend (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/ Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Art. 326 N 3 f.). Der Beklagte brachte im Rahmen des vorliegenden Rechtsöffnungsverfah- rens die

in seiner Beschwerdeschrift vom 9. Dezember 2021 (Urk. 13) enthaltenen Tatsachenbehauptungen erstmals im Beschwerdeverfahren vor. Die Vorbringen des Beklagten in der Beschwerdeschrift sind daher im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO als verspätet zu betrachten und können nicht mehr berücksichtigt werden.

E. 3

Im Rechtsöffnungsverfahren ist einzig darüber zu entscheiden, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betreuung weitergeführt werden darf oder nicht. Die sachliche Richtigkeit des der Rechtsöffnung zugrunde liegenden Entscheids kann jedoch nicht mehr überprüft werden. Der erstinstanzliche Rechtsöffnungsrichter durfte daher den vorliegend als Rechtsöffnungstitel dienenden rechtskräftigen Strafbefehl des Stadtrichters von Zürich Nr. 2019-017-987 vom

E. 8

Januar 2020 (Urk. 3/1) nicht nochmals selber überprüfen. So steht es dem Rechtsöffnungsgericht nicht zu, über den materiellen Bestand der Forderung bzw. über die materielle Richtigkeit des zu vollstreckenden Entscheids zu befinden (BGer 5A_218/2019 vom 11. März 2020, E. 2.1 m.w.H.; BGE 142 III 78 E. 3.1 m.w.H.). Die vom Beklagten im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Tatsachenbehauptungen hätten daher auch keine Aussicht auf Erfolg gehabt, wenn sie vorliegend zu berücksichtigen gewesen wären.

- 4 - 4. Zu ergänzen bleibt, dass im Rechtsöffnungsverfahren nicht überprüft werden kann, ob und inwieweit ein Schuldner finanziell in der Lage ist, eine fällige Schuld zu bezahlen. Dies wird erst im Rahmen des Pfändungsvollzugs zu berücksichtigen sein (Art. 92 und 93 SchKG). 5. Abgesehen von den aufgrund von Art. 326 Abs. 1 ZPO vorliegend nicht zu berücksichtigenden Vorbringen in der Beschwerdeschrift vom 9. Dezember 2021 (Urk. 13) setzt sich der Beklagte im Beschwerdeverfahren mit den Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Urteil nicht weiter auseinander. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Klägerin oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen. 6. Der Beklagte führt aus, von der Sozialhilfe zu leben und die Forderungen nicht erfüllen zu können (Urk. 13). Ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Beschwerdeverfahren stellt er aber nicht. Ein solches wäre ohnehin abzuweisen, setzt der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege neben der Mittellosigkeit doch voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. b ZPO). Das Beschwerdeverfahren war jedoch – wie vorstehend aufgezeigt – von vornherein als aussichtslos anzusehen. 7. Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 40.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Klägerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Beklagte seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei er im Beschwerdeverfahren ohnehin keinen diesbezüglichen Antrag stellte (Urk. 13). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.